

Verfahrensgang

OLG München, Beschl. vom 19.07.2016 – 31 Wx 403/15, [IPRspr 2017-144a](#)

BGH, Beschl. vom 13.09.2017 – XII ZB 403/16, [IPRspr 2017-144b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Rechtsnormen

BGB § 1592; BGB § 1594; BGB § 1599

Cc 1942 (Italien) **Art. 232**; Cc 1942 (Italien) **Art. 232 ff.**; Cc 1942 (Italien) **Art. 250**;

Cc 1942 (Italien) **Art. 254**

EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 19**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2016, 1599, mit Anm. *Henrich*

FGPrax, 2016, 220

StAZ, 2016, 344

nur Leitsatz

NJW-Spezial, 2016, 645

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-144a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

6. Kindschaft

Siehe auch Nrn. 14, 42, 167, 169, 171, 263, 303, 305

Der Beschluss des OLG München vom 29.6.2017 – 31 Wx 402/16 (FamRZ 2017, 1691; FGPrax 2017, 171; NZFam 2017, 755 m. Anm. *Löhnig* Bericht in FamRB 2017, 379 m. Anm. *Kemper*) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 20.6.2018 – XII ZB 369/17 (NJW 2018, 2641; StAZ 2018, 281) – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt.

Der Beschluss des OLG Braunschweig vom 13.4.2017 – 1 UF 83/13 (FamRZ 2018, 972 mit Anm. *Hösel*, *Unger*; IPRax 2017, 583 *Thomale*; StAZ 2017, 225 *Duden* u. 237; JAmR 2017, 556; NZFam 2017, 522 m. Anm. *Biermann*, *Apel* Leitsatz in RNotZ 2017, 487 Bericht in: AuR 2017, 274 m. Anm. *Müller-Wenner*; FamRB 2017, 215; FuR 2017, 512; NJW-Spezial 2017, 390 *Haußleiter*, *Schramm*) – wird voraussichtlich zusammen mit dem Beschluss des BGH vom 5.9.2018 – XII ZB 224/17 (MDR 2018, 1316) – im Band IPRspr. 2018 abgedruckt werden.

144. *Führt von den nach Art. 19 I EGBGB für die Feststellung der Vaterschaft alternativ berufenen Rechtsordnungen zum Zeitpunkt der Geburt nur eine Rechtsordnung zur rechtlichen Vaterschaft (hier: des italienischen Ehemanns der Mutter aufgrund Anwendung deutschen Rechts), so kann diese grundsätzlich nur nach dem gemäß Art. 20 EGBGB anwendbaren Anfechtungsstatut beseitigt werden (im Anschluss an BGHZ 215, 271 = IPRspr. 2017¹).*

a) OLG München, Beschl. vom 19.7.2016 – 31 Wx 403/15: FamRZ 2016, 1599 mit Anm. *Henrich*; StAZ 2016, 344; FGPrax 2016, 220. Leitsatz in NJW-Spezial 2016, 645.

b) BGH, Beschl. vom 13.9.2017 – XII ZB 403/16: NJW 2017, 3447; FamRZ 2017, 1848 m. Anm. *Henrich*; MDR 2017, 1365; StAZ 2018, 84 m. Anm. *Helms*; JAmR 2018, 39; NZFam 2017, 1048 m. Anm. *Löhnig*. Leitsatz in: FF 2017, 465; FGPrax 2018, 22; RNotZ 2018, 129. Bericht in: FamRB 2017, 457 m. Anm. *Siede*; FuR 2018, 37 m. Anm. *Soyka*.

Die ASt., beide italienische Staatsangehörige, begehren die Eintragung des im Juli 2015 von der ASt. geborenen Kindes und des ASt. als dessen Vater im Geburtenregister. Die ASt. und das Kind haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die ASt. ist mit dem Bet. zu 5) verheiratet, der ebenfalls italienischer Staatsangehöriger ist. Durch Beschluss des italienischen Tribunale B.G. vom 16.7.2010 wurde die einvernehmliche Trennung von Tisch und Bett der Ehegatten bestätigt.

Der ASt. erklärte am 11.8.2015 vor dem Standesamt die Anerkennung der Vaterschaft. Die ASt. und der Bet. zu 5) haben der Anerkennung zugestimmt. Das Kind hat nach § 4 III StAG die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Geburt ist bislang noch nicht beurkundet. Das AG hat beschlossen, dass die Eintragung in das Geburtenregister wie beantragt erfolgen könne. Das OLG hat die dagegen gerichtete Beschwerde des Standesamts [Bet. zu 4)] zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Landratsamts als Standesamtsaufsicht [Bet. zu 3)].

Aus den Gründen:

a) *OLG München 19.7.2016 – 31 Wx 403/15:*

„II. Die zulässige Beschwerde führt zur Bestätigung der Entscheidung des AG. Das Standesamt Donauwörth hat den Bet. zu 2) als Vater des Kindes ohne Nennung des mit der Mutter noch verheirateten Ehemanns ins Geburtenregister einzutragen.

¹ Siehe unten Nr. 155.

1. Da das betroffene Kind, seine Mutter und der Mann, der die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt hat, ihren Aufenthalt in Deutschland haben und die Bet. zu 1) und 2) sowie der Bet. zu 5) italienische Staatsangehörige sind, besteht eine Berührung mit zwei Rechtsordnungen. Insoweit ist für die Frage, welche Rechtsordnung die rechtliche Abstammung des betroffenen Kindes von seinem Vater festlegt, Art. 19 I EGBGB maßgeblich.

a) Nach Art. 19 I 1 EGBGB unterliegt die Abstammung eines Kindes dem Recht seines jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalts. Dies würde im vorliegenden Fall zur Anwendung deutschen Rechts führen. Gemäß § 1592 Nr. 1 BGB gilt der Bet. zu 5), mit dem die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet war, als Vater des Kindes. Die Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit der §§ 1594, 1599 BGB liegen nicht vor. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 1599 II BGB nicht gegeben, da die Bet. zu 1) und 5) bis heute nicht rechtskräftig geschieden sind.

b) Nach Art. 19 I 2 EGBGB kann die Vaterschaft aber auch nach dem Heimatrecht des (potentiellen) Vaters festgestellt werden. Sowohl der Bet. zu 2) als auch der Bet. zu 5) sind italienische Staatsangehörige, so dass italienisches Recht zur Anwendung kommt.

aa) ... Führt das Recht, auf das Art. 19 I 2 EGBGB verweist, zu einer positiven Feststellung der Abstammung, ist eine eventuelle Rück- oder Weiterverweisung durch das Kollisionsrecht des betreffenden Staats nicht zu beachten (OLG Celle, StAZ 2011, 152¹; OLG Hamm, FamRZ 2009, 126²; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 1697³; *Palandt-Thorn*, BGB, 75. Aufl. [2016], Art. 19 Rz. 2).

bb) Nach Art. 232 I Cc gilt zunächst auch im italienischen Recht die Vermutung, dass ein Kind als in der Ehe empfangen gilt, wenn es nach Ablauf von 180 Tagen nach der Eheschließung oder innerhalb von 300 Tagen vom Tag der Nichtigkeitserklärung, der Auflösung oder des Erlöschens der zivilrechtlichen Wirkungen an geboren wird.

Nach Art. 232 II Cc gilt diese Vermutung nach Ablauf von 300 Tagen ab dem Ausspruch der gerichtlichen Trennung oder ab der Bestätigung der einvernehmlichen Trennung jedoch nicht mehr. Dann ist konstitutiv für den Status des Kindes die Erklärung darüber vor dem Standesbeamten, dass es sich um ein eheliches Kind handelt, und die Aufnahme dieser Erklärung in die Geburtsurkunde. Unterbleibt diese Erklärung, so handelt es sich um ein nichteheliches Kind. Bezüglich dieses nichtehelichen Kindes ist gemäß Art. 250 I Cc eine Anerkennung in der nach Art. 254 Cc vorgesehenen Form durch Vater und Mutter möglich (Art. 250 IV Cc). Die Anerkennung erfolgt dann in der Geburtsurkunde selbst oder in einer besonderen Erklärung, die nach der Geburt oder nach der Empfängnis vor einem Standesbeamten abgegeben wird.

Danach hat hier der Bet. zu 2) die nach italienischem Recht erforderliche Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben, die gemäß Art. 11 I EGBGB auch bezogen auf das italienische Recht wirksam ist. Da sowohl die Bet. zu 1) als auch der Bet. zu 5) dieser Erklärung zugestimmt haben, liegt jedenfalls nach italienischem Recht eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft durch den Bet. zu 2) vor, und er wäre nach italienischem Recht in die Geburtsurkunde des Kindes als Vater einzutragen.

¹ IPRspr. 2011 Nr. 95.

² IPRspr. 2008 Nr. 71.

³ IPRspr. 2005 Nr. 73.

2. Die aufgezeigten Anknüpfungsalternativen – hier: § 1592 Nr. 1 BGB und Art. 232 ff. Cc – sind gleichrangig. Dies entspricht einhelliger Rspr. und der überwiegenden Meinung in der Lit.

a) Das sog. Günstigkeitsprinzip entscheidet, welche Rechtsordnung im Einzelfall zur Anwendung kommt (BGH, FamRZ 2006, 1745⁴; OLG Karlsruhe, StAZ 2015, 182/183⁵; BayObLGZ 2002, 4/7⁶; *Palandt-Thorn* aaO Rz. 6).

aa) Hinsichtlich der Umsetzung des Günstigkeitsprinzips wird teilweise darauf abgestellt, dem Kind möglichst früh, am besten schon im Zeitpunkt der Geburt, einen rechtlichen Vater zuzuordnen (OLG Hamm, StAZ 2014, 239⁷; OLG Köln, StAZ 2013, 319⁸; OLG München, StAZ 2012, 208⁹; OLG Hamm, FamRZ 2009 aaO; OLG Celle, StAZ 2007, 82¹⁰; OLG Nürnberg, FamRZ 2005 aaO; StAZ 2016, 117¹¹; OLG Schleswig, FamRZ 2003, 781¹²; OLG Frankfurt, FamRZ 2002, 688¹³; BayObLGZ aaO; MünchKomm-Helms, 6. Aufl. [2015] Art. 19 EGBGB Rz. 16; *Helms*, StAZ 2009, 293/294; *Hepting*, StAZ 2000, 33).

bb) Zunehmend wird die Auffassung vertreten, das Interesse des Kindes erfordert es, ihm möglichst ohne weitere Umwege wie einer Anfechtung der Abstammung den richtigen, biologischen Vater zuzuordnen und nur diesen in das Geburtenregister einzutragen (OLG Karlsruhe, StAZ 2015 aaO; AG Osnabrück, FamRZ 2008, 1771¹⁴; AG Leverkusen, FamRZ 2007, 2087¹⁵; AG Karlsruhe, FamRZ 2007, 1585¹⁶; AG Hannover, FamRZ 2002, 1722¹⁷; AG Regensburg, FamRZ 2003, 1856¹⁸; *Helms*, FamRZ 2012, 618; *Frank*, StAZ 2009, 65/67).

cc) Die Rspr. stellt überwiegend auf den Zeitpunkt der Geburt ab und sieht die Rechtsordnung als die günstigere an, die dem Kind bereits in diesem Zeitpunkt einen Vater zuordnet ...

b) ... Ob unter Zugrundelegung des Günstigkeitsprinzips für die Bestimmung der Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Geburt oder auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Geburtenregister abzustellen ist, lässt sich nach Auffassung des Senats nicht generell festlegen. Vielmehr ist für jeden Einzelfall konkret unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, was dem Kindeswohl am meisten dient und daher für das Kind am günstigsten ist ...

3. ... Gibt allerdings – wie hier – die Geburtsanmeldung klare Hinweise darauf, dass sich ein Mann zu dem Kind als Vater bekennt und daher bereit ist, die Vaterschaft des Kindes anzuerkennen (vgl. *Staudinger-Henrich*, BGB [2014], EGBGB Art. 19 Rz. 43), hat das Standesamt auf eine zeitnahe Klärung zu drängen. Es hat dann eine kurze Frist zur Beibringung einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung zu setzen. Liegt bis zum Ablauf der Frist eine ggf. auch nach ausländischem, über Art. 19 EGBGB zu berücksichtigenden Recht rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung vor, hat es diese beim Eintrag in das Geburtenregister zu beachten. Wird keine rechtswirksame Vaterschaftsanerkennung fristgemäß beigebracht, wird das

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 158.

⁵ IPRspr. 2015 Nr. 96.

⁶ IPRspr. 2002 Nr. 90.

⁷ IPRspr. 2014 Nr. 95 (LS).

⁸ IPRspr. 2013 Nr. 8.

⁹ IPRspr. 2012 Nr. 105 (LS).

¹⁰ IPRspr. 2006 Nr. 79.

¹¹ IPRspr. 2015 Nr. 11 (LS).

¹² IPRspr. 2002 Nr. 95.

¹³ IPRspr. 2001 Nr. 87.

¹⁴ IPRspr. 2007 Nr. 78.

¹⁵ IPRspr. 2007 Nr. 164.

¹⁶ IPRspr. 2007 Nr. 75.

¹⁷ IPRspr. 2002 Nr. 94.

¹⁸ IPRspr. 2003 Nr. 85.

Standesamt dagegen zur Wahrung der Rechtssicherheit den nach § 1592 Nr. 1 BGB vermuteten Vater als Vater ins Geburtenregister eintragen (OLG Karlsruhe, StAZ 2015 aaO).“

b) BGH 13.9.2017 – XII ZB 403/16:

„II. [3] 1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig ...

[7] 2. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das OLG.

[8] a) Das OLG hat zur Begründung seiner in FamRZ 2016, 1599 veröffentlichten Entscheidung [s.o.] ausgeführt, nach dem sich aus Art. 19 I 1 EGBGB ergebenden deutschen Recht als Aufenthaltsstatut sei der Bet. zu 5) als Ehemann der Mutter gemäß § 1592 Nr. 1 BGB rechtlicher Vater des Kindes. Die Voraussetzungen der §§ 1594, 1599 BGB lägen nicht vor. Insbesondere seien die Voraussetzungen des § 1599 II BGB nicht gegeben, da die Ehe der Bet. zu 1) und 5) bis heute nicht geschieden sei.

[9] Jedoch könne die Vaterschaft nach Art. 19 I 2 EGBGB auch nach dem Heimatrecht des potenziellen Vaters, mithin nach italienischem Recht, festgestellt werden, wobei eine etwaige Rückverweisung auf das deutsche Recht nach dem Sinn und Zweck des Art. 19 EGBGB nicht zu beachten sei ...

[10] Der ASt. habe die nach italienischem Recht erforderliche Erklärung vor dem Standesbeamten abgegeben, die gemäß Art. 11 I EGBGB auch bezogen auf das italienische Recht wirksam sei. Da sowohl die ASt. als auch der Bet. zu 5) dieser Erklärung zugestimmt hätten, liege jedenfalls nach italienischem Recht eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft durch den ASt. vor und wäre dieser nach italienischem Recht als Vater in die Geburtsurkunde einzutragen.

[11] Da die aufgezeigten Anknüpfungsalternativen gleichrangig seien, entscheide sich nach dem sog. Günstigkeitsprinzip, welche Rechtsordnung im Einzelfall zur Anwendung komme. [...] Ob auf den Zeitpunkt der Geburt oder den Zeitpunkt der Eintragung in das Geburtenregister abzustellen sei, lasse sich nicht generell festlegen. Vielmehr sei für jeden Einzelfall konkret unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen, was dem Kindeswohl am meisten diene und daher für das Kind am günstigsten sei. Die Abstammungswahrscheinlichkeit sei jedenfalls dann vorrangig zu berücksichtigen und damit auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Geburtenregister abzustellen, wenn – wie hier – die Vaterschaftsanerkennung nach ausländischem, dem deutschen gleichrangigen Recht erfolgt sei, alle Beteiligten einschl. des noch verheirateten Ehemanns der Eintragung des biologischen Vaters zugestimmt hätten und eine Eintragung ins Geburtenregister bislang noch nicht erfolgt sei ...

[12] b) Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[13] aa) Wie der Senat – nach Erlass des angefochtenen Beschlusses – entschieden hat, ist die rechtliche Vater-Kind-Zuordnung bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes festzustellen. Die Abstammung i.S.v. Art. 19 EGBGB ist die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung kraft Gesetzes. Sinn und Zweck der mehrfachen Anknüpfung bestehen darin, dem Kind nach Möglichkeit zu einem rechtlichen Vater zu verhelfen. Da die statusrechtliche Eltern-Kind-Zuordnung kraft Gesetzes erfolgt, ist die rechtliche Vaterschaft bereits mit der Geburt festzustellen als dem Zeitpunkt, in

dem das Kind die Rechtsfähigkeit erlangt (vgl. Senatsbeschl. vom 19.7.2017 – XII ZB 72/16¹, Rz. 19 m.w.N.).

[14] Ist dem Kind schon bei der Geburt nach einer der von Art. 19 I EGBGB alternativ berufenen Rechtsordnungen nur ein Vater zugeordnet, so steht dieser jedenfalls grunds. als rechtlicher Vater des Kindes fest. Eine erneute Beurteilung der Vater-Kind-Zuordnung zum Zeitpunkt der Eintragung in das Geburtenregister ist nicht vorzunehmen, nachdem bereits eine Vater-Kind-Zuordnung kraft Gesetzes erfolgt ist. Denn die erstmalige rechtliche Festlegung der Vaterschaft darf nach Sinn und Zweck der alternativen Anknüpfung in Art. 19 I EGBGB nicht bis zur späteren Eintragung der Geburt im Geburtenregister in der Schwebe bleiben. Anderenfalls bestünde für das Kind zunächst eine rechtliche Vaterlosigkeit, die durch Art. 19 I EGBGB gerade vermieden werden soll. Die Eintragung in das deutsche Geburtenregister eignet sich als zeitlicher Anknüpfungspunkt der Vater-Kind-Zuordnung schon deswegen nicht, weil der Eintragung hins. der Eltern-Kind-Zuordnung keine konstitutive Wirkung zukommt (Senatsbeschl. vom 19.7.2017 aaO Rz. 20 m.w.N.).

[15] Aufgrund der bereits seit Geburt bestehenden rechtlichen Vaterschaft ist die Anerkennung durch einen anderen Mann nach § 1594 II BGB versperrt. Eine Anerkennung der Vaterschaft wird mithin erst nach Beseitigung der rechtlichen Vaterschaft möglich (Senatsbeschl. vom 19.7.2017 aaO Rz. 24). Diese richtet sich grundsätzlich nach dem gemäß Art. 20 EGBGB anwendbaren Anfechtungsstatut. Die auf die Beseitigung der Vaterschaftszuordnung anwendbare Rechtsordnung ist auch dann nach Art. 20 EGBGB zu bestimmen, wenn diese nicht durch ein gerichtliches Anfechtungsverfahren erfolgt, sondern – wie etwa nach § 1599 II BGB – im Wege rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglich ist (vgl. Senatsbeschl. vom 19.7.2017 aaO Rz. 28 ff. m.w.N.; Urt. vom 23.11.2011 – XII ZR 78/11¹, FamRZ 2012, 616 Rz. 19).

[16] bb) Nach diesen Maßstäben ist im vorliegenden Fall nicht der ASt., sondern der Bet. zu 5) rechtlicher Vater des Kindes.

[17] Denn nur für diesen waren schon bei Geburt die Voraussetzungen der rechtlichen Vaterschaft erfüllt. Gemäß Art. 19 I 1 EGBGB gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, hier mithin das deutsche Recht. Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist der mit der Mutter verheiratete Bet. zu 5) rechtlicher Vater des Kindes. Demgegenüber lag eine Anerkennung durch den ASt. bei Geburt des Kindes noch nicht vor. Da nach dem gemäß Art. 19 I 2 EGBGB ebenfalls in Betracht kommenden italienischen Recht zum Zeitpunkt der Geburt keine Vaterschaft (des ASt.) bestand, bestimmt sich die (erstmalige) gesetzliche Vater-Kind-Zuordnung mithin allein nach deutschem Recht.

[18] Die rechtliche Vaterschaft ist auch nicht nachträglich beseitigt worden. Aus dem darauf nach Art. 20 Satz 1 EGBGB anwendbaren deutschen Recht ergibt sich eine solche Folge nicht, zumal eine Vaterschaftsanfechtung nach § 1599 I BGB nicht erfolgt ist. Ein sog. scheidungsakzessorischer Statuswechsel nach § 1599 II BGB scheidet, wie das OLG richtig gesehen hat, schon deshalb aus, weil die Ehe der ASt. und des Bet. zu 5) noch nicht geschieden ist. Die Trennung von Tisch und Bett kann der Scheidung nicht gleichgestellt werden.

[19] Zwar würde sich aufgrund der Anerkennung der Vaterschaft durch den ASt. inzwischen auch aus dem italienischen Recht eine rechtliche Vaterschaft ergeben,

¹ IPRspr. 2011 Nr. 93.

wobei offen bleiben kann, ob das italienische Recht dieser Vaterschaft gegenüber der nach deutschem Recht begründeten konkurrierenden Vaterschaft den Vorrang einräumen würde. Bei der Anerkennung handelte es sich aber um die nach italienischem Recht erstmalige Begründung der Vater-Kind-Zuordnung, die die frühere Begründung der Vater-Kind-Zuordnung durch das deutsche Recht nicht in Frage stellt. Da es sich nicht um eine nach Art. 20 EGBGB zu beurteilende Beseitigung der Vaterschaft handelte, kommt es also auch nicht darauf an, ob etwas anderes gelten könnte, wenn die ausländische Rechtsordnung dem Kind bei Geburt den – geschiedenen – Ehemann der Mutter als Vater zuordnet und sodann mangels Anerkennungssperre der nach der Geburt erklärten Anerkennung eine die Vaterschaft verdrängende Wirkung beimisst (vgl. Senatsbeschl. vom 19.7.2017 aaO Rz. 26).

[20] c) Der angefochtene Beschluss ist daher aufzuheben, weil statt des ASt. der Bet. zu 5) als Vater des Kindes einzutragen ist. Der Senat kann in der Sache nicht abschließend entscheiden. Da es wegen der unzulässigen Wahl des Namens des ASt. als Geburtsname des Kindes derzeit insoweit noch an einer wirksamen Bestimmung gemäß §§ 1617 ff. BGB i.V.m. Art. 10, 21 EGBGB fehlt (vgl. § 21 I Nr. 1 PStG), ist den Beteiligten zunächst Gelegenheit zur Klärung und Nachholung zu geben, bevor eine Eintragung erfolgt.“

145. *Eine Zustimmung der Kindesmutter zur Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht (§ 1595 BGB) als dem Recht des Staats, dem das Kind angehört (Art. 23 EGBGB), ist nach deren Tod nicht mehr erforderlich. [LS der Redaktion]*

KG, Beschl. vom 3.1.2017 – 1 W 483/16: StAZ 2017, 305.

146. *Art. 19 I EGBGB enthält für die Bestimmung der Abstammung drei potenzielle Anknüpfungsmomente. Streitig ist, in welchem Verhältnis die verschiedenen Anknüpfungen, nämlich Aufenthaltsprinzip, Staatsangehörigkeit und Ehwirkungsstatut, zueinander stehen.*

In den Fällen, in denen das Kind nach der Ehescheidung geboren wird und nach ausländischem Recht (hier: der Föderation von Bosnien und Herzegowina) noch der frühere Ehemann als Vater angesehen wird, sperrt die bereits bestehende Vaterschaft eine durch ein etwaiges späteres postnatales Vaterschaftsanerkennntnis begründete. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG Jena, Beschl. vom 27.1.2017 – 1 WF 525/16: FamRZ 2018, 1232. Bericht in: NJW-Spezial 2017, 358; NZFam 2017, 283 Zimmermann.

Der ASt. und die Kindesmutter, serbischer bzw. bosnische Staatsangehörige, begründeten am 22.12.2012 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Der ASt. ist Der ASt. hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Kindesmutter reiste am 22.12.2012 nach Deutschland ein; sie war zu diesem Zeitpunkt bereits schwanger. Die Kindesmutter ist von ihrem Ehemann seit dem 28.1.2013 rechtskräftig geschieden. Der ASt. hat am 12.3.2013 vor dem JugA Sonneberg die Vaterschaft für das am 5.3.2013 geborene Kind L. K. anerkannt; in der Geburtsurkunde vom 22.7.2014 ist der geschiedene Ehemann der Kindesmutter als Vater des Kindes eingetragen.

Der ASt. begehrt die gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft. Das AG hat den Antrag abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des ASt.

Aus den Gründen:

„II. ... 2. In der Sache hat die Beschwerde in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.